

Inhaltsverzeichnis

1.	Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung	2
2.	Ausscheiden und Nachrücken von ehrenamtlichen Beigeordneten aus dem bzw. in den Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf	3
3.	Amtseinführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Beigeordneten	3
4.	Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung eines ehrenamtlichen Beigeordneten	3
5.	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse	4
6.	Geschäftsordnung der Ortsbeiräte des Marktfleckens Frielendorf	24
7.	Berichte zum Haushaltsvollzug gemäß § 28 Absatz 1 GemHVO a) Vorläufige Jahresrechnung zum 31. Dezember 2021 b) Haushaltsvollzug zum 30. April 2022	36
8.	Nachträgliche Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2021	46
9.	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2022	47
10.	Richtlinie zur Förderung der Gesundheitsversorgung im Marktflecken Frielendorf	49
11.	Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, 4. Änderung, Gewerbegebiet Frielendorf a) Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise b) Satzungsbeschluss	54
12.	Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinschaftszentrum“, 1. Änderung, für den Ortsteil Frielendorf a) Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise b) Satzungsbeschluss	64
13.	Grundstücksangelegenheiten	75
14.	Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten	76

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23. Mai 2022
--

TOP 1:	Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
---------------	---

Abstimmungsergebnis:	<input type="checkbox"/> Ja-Stimmen	<input type="checkbox"/> Nein-Stimmen	<input type="checkbox"/> Enthaltungen
-----------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Frau/Herr wird zur/zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt.

Erläuterungen:

Herr Rudolf Matheis wurde gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Sitzung am 19. April 2021 zum Vorsitzenden gewählt.

Herr Matheis hat mit Schreiben vom 4. Mai 2022 mitgeteilt, dass er sein Mandat als Gemeindevertreter mit Ablauf des 22. Mai 2022 niederlegt, da er für den als Ersten Beigeordneten ausscheidenden Bürgermeister Jens Nöll in den Gemeindevorstand nachrücken wird.

Daher hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine/n neue/n Vorsitzende/n zu wählen.

Nach § 55 Absatz 5 HGO ist die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung nach Stimmenmehrheit zu wählen.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Wenn niemand widerspricht, kann bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, gemäß § 55 Absatz 3 HGO durch Handaufheben abgestimmt werden.

Der stellvertretende Vorsitzende hat die/den Gewählte/n zu fragen, ob die Wahl angenommen wird.

Die/der neue Vorsitzende der Gemeindevertretung übernimmt die Sitzungsleitung.

<p style="text-align: center;">Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23. Mai 2022</p>

TOP 2:	Ausscheiden und Nachrücken von ehrenamtlichen Beigeordneten in den Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf
---------------	---

Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf teilt der Gemeindevertretung Frielendorf mit, dass der ehemals ehrenamtliche Erste Beigeordnete des Marktfleckens Frielendorf, Herr Jens Nöll (SPD), mit Ablauf des 20. Mai 2022 durch die Ernennung zum Bürgermeister, ausscheidet.

Gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) stellt die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf das Ausscheiden des ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten aus dem Gemeindevorstand fest.

Nach § 55 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 34 Absatz 1 KWG stellt die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf weiterhin fest, dass Herr Rudolf Matheis als ehrenamtlicher Erster Beigeordneter in den Gemeindevorstand nachrückt.

TOP 3:	Amtseinführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Beigeordneten
---------------	---

Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt den nachgerückten Ersten Beigeordneten Rudolf Matheis (SPD) in das Amt ein und verpflichtet ihn durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben.

TOP 4:	Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung eines ehrenamtlichen Beigeordneten
---------------	---

Bürgermeister Jens Nöll händigt Herrn Rudolf Matheis die Ernennungsurkunde zum ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten aus.

Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung vereidigt den Ersten Beigeordneten Rudolf Matheis gemäß § 47 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in Verbindung mit § 38 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG).

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23. Mai 2022

TOP 5: Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Die derzeit aktuelle Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ist vom 28. September 2016.

Folgende wesentliche Änderungen haben sich im Vergleich zur alten Geschäftsordnung ergeben:

Paragraph	Erläuterung
Einleitungsformel	Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915). Die Bezeichnung „Gemeinde Frielendorf“ wurde in „Marktflecken Frielendorf“ geändert.
§ 8	Absatz 4 wird ergänzend geregelt, dass die Verhandlungen auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können. Dies ist rechtlich zulässig, da der Ältestenrat in der Hessischen Gemeindeordnung nicht geregelt ist, so dass die Gemeindevertretung hier eigene Regelungen schaffen kann (§ 60 HGO).
§ 11	In Absatz 3 wurde die Möglichkeit, Anträge durch Fax oder Computerfax zu stellen, gestrichen, da diese Möglichkeiten in der Praxis keine Rolle spielen. Zudem wurde klargestellt, dass Anträge des Gemeindevorstands und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters spätestens zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter vorliegen müssen.

...

§ 15	Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften wurde in § 50 Absatz 2 Satz 4 HGO geregelt, dass Anfragen künftig auch in elektronischer Form gestellt werden können. Eine qualifizierte Signatur im Sinne des § 3a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ist nicht mehr erforderlich, so dass der entsprechende Satz gestrichen wird.
§ 17	In Absatz 3 wird beispielhaft aufgeführt, dass ein gesetzlicher Grund, der der Anwesenheit von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern entgegensteht, z. B. ein Interessenwiderstreit gemäß § 25 HGO sein kann.
§ 18	Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften wurde § 60 Absatz 1 HGO insofern geändert, dass bei der Erstellung der Geschäftsordnung künftig den Belangen von Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen ist. Insofern wurde in die Geschäftsordnung eingefügt, dass es gestattet ist, minderjährige Kinder bis zu einem bestimmten Alter zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung der Kinder in diesem Zeitraum Sorge tragen. Dies gilt auch für die in Absatz 4 geregelte Sitzungszeit.
§ 28	<p>Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften wurde § 61 Absatz 3 HGO insofern geändert, dass eine Offenlegung der Niederschrift nicht mehr vorgesehen ist. Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind künftig Kopien der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstands zuvor vereinbart wurde.</p> <p>Das in Absatz 4 geregelte Einwendungsrecht wird deshalb künftig an die Übermittlung der Kopie der Niederschrift geknüpft. Eine Einreichung der Einwendung durch Fax oder Computerfax wurde gestrichen, da dies in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt.</p> <p>In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Sitzung von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden kann.</p>
§ 33	In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Ortsbeirat seine Stellungnahme auch in elektronischer Form abgeben kann.
§ 34	Hier wird geregelt, dass der Ortsbeirat Vorschläge auch in elektronischer Form einreichen kann. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Entscheidung der Gemeindevertretung dem Ortsbeirat auch in elektronischer Form mitteilen kann.

Die Änderungen sind in der beigegeführten Geschäftsordnung wie folgt markiert:

~~Abc~~ = Regelung in der bisherigen Hauptsatzung

Abc = Neue Regelung

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde des Marktfleckens Frielendorf

Inhaltsverzeichnis:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 11 Anträge
- § 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 13 Rücknahme von Anträgen
- § 14 Antragskonkurrenz
- § 15 Anfragen

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 19 Teilnahme des Gemeindevorstands

VII. *Gang der Verhandlung*

- § 20 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 21 Beratung
- § 22 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 23 Redezeit
- § 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 25 Abstimmung

VIII. *Ordnung in den Sitzungen*

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

IX. *Niederschrift*

- § 28 Niederschrift

X. *Ausschüsse*

- § 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. *Ortsbeiräte*

- § 33 Anhörungspflicht
- § 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 35 Rederecht in den Sitzungen

XII. *Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen*

- § 36 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

XIII. *Schlussbestimmungen*

- § 37 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 38 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 39 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde des Marktfleckens Frielendorf

Aufgrund der §§ 60 Absatz 1 und 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Gemeindevertretung ~~der Gemeinde~~ des Marktfleckens Frielendorf durch Beschluss vom _____ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Absatz 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr.

Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 26 und 27 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 11 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Absatz 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. ~~Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.~~
Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet. Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter vorliegen.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 33 und 35 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 13 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 14 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag im Sinne des § 11, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Absatz 4.

§ 15 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen im Sinne von § 50 Absatz 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Absatz 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ~~In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.~~
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.
Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Absatz 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung im Sinne von § 50 Absatz 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Absatz 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z. B. wegen Interessenwiderstreits gemäß § 25 HGO), so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von zehn Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.

- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www.frielendorf.de ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden um 22:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 19 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 20 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 21 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste, erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

...

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 23 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens drei Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 24 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 25 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Absatz 3 Satz 3 HGO und § 55 Absatz 3 HGO bleiben unberührt.

- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Absatz 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) ~~Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 23, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Abschriften wird eine Kopie der Niederschrift zuzuleiten-zugeleitet.~~

...

Dies kann auch ~~durch elektronische Datenübertragung~~ in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.

- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der ~~Offenlegung~~ Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch ~~Fax, Computerfax oder~~ E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung ~~wird~~ kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Absatz 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

...

§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 16 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

...

- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 19 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Absatz 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen der Abschnitte XI. bis XII. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 33 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 35 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 36 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 38 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom ~~23. Oktober 1997~~ 28. September 2016 außer Kraft.

Frielendorf,

Matheis, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23. Mai 2022

TOP 6: Geschäftsordnung der Ortsbeiräte des Marktfleckens Frielendorf

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung der Ortsbeiräte des Marktfleckens Frielendorf.

Erläuterungen:

Die derzeit aktuelle Geschäftsordnung der Ortsbeiräte des Marktfleckens Frielendorf ist vom 17. Mai 2017.

Folgende wesentliche Änderungen haben sich im Vergleich zur alten Geschäftsordnung ergeben:

Paragraph	Erläuterung
Einleitungsformel	Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915). Die Bezeichnung „Gemeinde Frielendorf“ wurde in „Marktflecken Frielendorf“ geändert.
§ 1	In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Stellungnahme des Ortsbeirats auch in elektronischer Form erfolgen kann. In Absatz 5 wird geregelt, dass auch die Vorschläge in elektronischer Form erfolgen können und dass die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Entscheidung dem Ortsbeirat in elektronischer Form mitteilen kann. In Absatz 6 wurde die Nr. 8 gestrichen, da dies so nicht mehr umsetzbar ist. Bisher kam dieser Punkt nicht zur Anwendung. Die Änderung in Absatz 7 ist durch die Streichung der Nr. 8 in Absatz 6 erforderlich.
§ 4	Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung.
§ 6	Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) wurde § 82 Absatz 6 Satz 1 HGO insofern geändert, dass der Ortsbeirat lediglich mindestens viermal im Jahr zusammentritt. Dies wird entsprechend angepasst.

§ 9	In Absatz 3 wird beispielhaft aufgeführt, wann ein gesetzlicher Grund vorliegt, der der Anwesenheit von Mitgliedern des Ortsbeirats entgegensteht.
§ 14	Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) ist § 61 Absatz 3 HGO insofern geändert worden, dass die Offenlegung der Niederschrift nicht mehr erforderlich und es ausreichend ist, wenn den Mitgliedern eine Kopie der Niederschrift zugeleitet wird. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. In Absatz 4 ist nunmehr geregelt, dass das Einwendungsrecht an die Übermittlung der Niederschrift anknüpft. Eine Einreichung der Einwendung durch Fax oder Computerfax ist gestrichen worden, da dies in der Praxis nicht mehr von Relevanz ist.

Von den Ortsbeiräten wurden Änderungswünsche wie folgt berücksichtigt:

Ortsbeirat	Stellungnahme	Umsetzung in Satzung
Allendorf	Ortsvorsteher Karsten Meiser hat die wesentlichen Änderungen dem Ortsbeirat mitgeteilt. Diese wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.	
Gebersdorf	Die wesentlichen Änderungen sind vorgestellt worden und wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.	
Großropperhausen	Die neue Geschäftsordnung der Ortsbeiräte des Marktfleckens Frielendorf wird zur Abstimmung gebracht. Ergebnis: Einstimmig angenommen.	
Frielendorf	Der Ortsbeirat nimmt die neue Geschäftsordnung der Ortsbeiräte zur Kenntnis und hat keine Einwände gegen die Änderungen.	
Leimfeld	Die Geschäftsordnung wurde zur Kenntnis genommen.	
Lenderscheid	Der Ortsvorsteher stellt die Änderungen der Geschäftsordnung vor. Die Geschäftsordnung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	
Leuderode	Helmut Poltmann erläutert einige Teile der neuen Geschäftsordnung, u.a. die neue Namensgebung „Marktflecken Frielendorf“. Gegen die Änderungen gibt es keine Einwände seitens des Ortsbeirates.	
Linsingen	Der Ortsbeirat Linsingen hat die Änderungen zur Kenntnis genommen und trägt diese mit.	
Obergrenzebach	Der Ortsvorsteher stellt dem Ortsbeirat die Veränderungen vor. Dieser stimmt den Änderungen einstimmig zu.	

Schönborn	Bisher ist keine Stellungnahme vom Ortsbeirat eingegangen.	
Siebertshausen/ Lanertshausen	Die Geschäftsordnung ist zur Kenntnis genommen worden.	
Spieskappel	Der Ortsbeirat Spieskappel hat die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Gemeinde Frielendorf zur Kenntnis genommen und keinerlei Einwände erhoben.	
Todenhausen	Die neue und abgeänderte Geschäftsordnung für Ortsbeiräte des Marktfleckens Frielendorf wird vom Ortsbeirat Todenhausen zur Kenntnis genommen. Einwendungen ergeben sich keine. Die Änderungen werden allgemein begrüßt.	
Verna	Änderungen wurden erläutert und zur Kenntnis genommen. Es gab keine Anmerkungen und Kritiken.	
Welcherod	Die Versammlung hat keine Einwände zur Änderung der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird somit einstimmig angenommen.	

Die Änderungen sind in der beigefügten Geschäftsordnung wie folgt markiert:

~~Abc~~ = Regelung in der bisherigen Hauptsatzung

Abc = Neue Regelung

Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der ~~Gemeinde~~ des Marktfleckens Frielendorf

Inhaltsverzeichnis:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz im Ortsbeirat

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

III. Sitzungen des Ortsbeirates

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

IV. Gang der Verhandlung

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes

V. Niederschrift

- § 14 Niederschrift

VI. Schlussvorschriften

- § 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
- § 16 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Gemeinde des Marktfleckens Frielendorf

Aufgrund des § 82 Absatz 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung ~~der Gemeinde~~ des Marktfleckens Frielendorf am für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde.
- (2) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.
Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (4) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

- (6) Den Ortsbeiräten sind von der Gemeindevertretung nach § 82 Absatz 4 HGO widerruflich insbesondere folgende Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung bzw. Aufgaben übertragen:
1. Mitbestimmung bei Friedhofsangelegenheiten grundsätzlicher Art (Soweit nicht ein Friedhofsausschuss zuständig ist).
 2. Beteiligung und Mitwirkung bei der Unterhaltung von Feldwegen einschließlich Wegeseitengräben (z. B. Aufstellung von Vorschlagslisten über die erforderlichen Maßnahmen und dgl.).
 3. Mitwirkung bei der Überwachung der örtlichen Straßen- und Wegeverhältnisse einschließlich der Beleuchtung, Verkehrszeichen, Winterdienst und Straßenreinigung.
 4. Mitwirkung bei der Gestaltung der Feierlichkeiten zum Volkstrauertag.
 5. Veranstaltung von Heimatfesten (z. B. Ortsjubiläen).
 6. Mitwirkung bei der örtlichen Fremdenverkehrsförderung wie z. B. Festlegung der Standorte für Bänke, Verschönerung des Ortsbildes, Durchführung und Organisation des Dorfverschönerungswettbewerbes sowie Organisation der Beteiligung.
 7. Verkauf/Versteigerung des gemeindeeigenen Obstes.
 - ~~8. Vergabe von Aufträgen an örtliche Unternehmen für Arbeiten und Beschaffungen an gemeindeeigenen Anlagen und Gebäuden (außer Mietwohnungen) bis zu einem Rechnungsbetrag von 250,00 €. Wird dieser Betrag überschritten ist vor der Auftragsvergabe das Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand herzustellen.~~
- (7) Gemäß § 82 Absatz 4 HGO wird der Ortsbeirat mit den für die Erfüllung der oben aufgeführten Aufgaben notwendigen Mittel ausgestattet. Mit den Mitteln dürfen weiterhin Aktionen/Veranstaltungen, die der Gemeinschaft zugutekommen, finanziert werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortsbeirat. Die Kasse wird vom Ortsvorsteher/-in bzw. von einem durch den Ortsbeirat bestimmten Kassenwart/-in geführt. Zum Jahresende ist nach erfolgter Kassenprüfung durch vorher gewählte Mitglieder des Ortsbeirates ein Bericht über die Mittelverwendung im Protokoll mit aufzunehmen.

Der Gemeindevorstand stellt dafür den Ortsbeiräten pro Jahr maximal folgende Budgets als Handkasse zur Verfügung:

Ortsbeirat	Budget		Ortsbeirat	Budget
Allendorf	150 €		Obergrenzebach	350 €
Frielendorf	500 €		Schönborn	150 €
Gebersdorf	100 €		Siebertshausen/Lanertshausen	175 €
Großropperhausen	300 €		Spieskappel	250 €
Leimfeld	200 €		Todenhausen	250 €
Lenderscheid	200 €		Verna	300 €
Leuderode	150 €		Welcherod	200 €
Linsingen	150 €			

Die Einnahmen aus dem Verkauf/Versteigerung des gemeindeeigenen Obstes nach Absatz 6 Nummer 7 erhöhen das Budget.

~~Auftragsvergaben nach Absatz 6 Nummer 8 werden nicht dem Budget belastet.~~

Die Mittel werden zu Beginn des Haushaltsjahres den Ortsbeiräten zur Verfügung gestellt. Mittel die bis zum Ende des Jahres nicht verausgabt sind können in die Folgejahre übertragen werden.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf bis zu Zwei festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens ~~sechsmal~~ viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne der §§ 12 und 13 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z. B. wegen Interessenwiderstreit gemäß § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Absatzes 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) ~~Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 23, zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind Den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten~~ wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und dem Mitglied des Ortsbeirates bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.

- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach ~~der Offenlegung~~ Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch ~~Fax, Computerfax oder~~ E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung entsprechend.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom ~~23. Oktober 1997~~ 17. Mai 2017 außer Kraft.

Frielendorf,

Matheis, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23. Mai 2022

TOP 7:

Berichte zum Haushaltsvollzug gemäß § 28 Absatz 1 GemHVO
a) Vorläufige Jahresrechnung zum 31. Dezember 2021
b) Haushaltsvollzug zum 30. April 2022

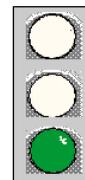
Die Gemeindevertretung nimmt die Berichte zum Haushaltsvollzug gemäß § 28 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Nach § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Auf der Grundlage von Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung wird über den Stand des Haushaltsvollzugs wie folgt berichtet.

a) Vorläufige Jahresrechnung zum 31. Dezember 2021



■ **Haushaltssituation:** Vorbehaltlich noch erforderlicher Abschlussbuchungen wurde im Haushaltsjahr 2021 ein ordentlicher Ergebnisüberschuss von 699.470 Euro und im außerordentlichen ein Überschuss von 113.987 Euro erwirtschaftet. Gegenüber dem Vorjahr 2020 fällt der ordentliche Ergebnisüberschuss geringfügig um 7.379 Euro höher aus. Im Vergleich mit der fortgeschriebenen Haushaltsplanung verbessert sich das ordentliche Ergebnis um 836.570 Euro durch höhere Steuereinnahmen und staatliche Zuweisungen sowie geringere Personalaufwendungen und gesetzliche Umlageverpflichtungen.

■ **Liquiditätsentwicklung:** Zu Beginn des Jahres 2021 verfügte die Gemeinde über flüssige Mittel von 4.341.945 Euro. Im Haushaltsjahr 2021 erhöhte sich der Bestand der flüssigen Mittel um 1.738.467 Euro auf 6.080.412 Euro. Der Bestand der Finanzrechnung beträgt 6.101.589 Euro (einschließlich Schwebeposten).

■ **Empfehlungen:** Die Haushaltslage ist – auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung – als stabil zu beurteilen. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf.

■ **Ergebnishaushalt:** Die Gemeinde erzielte im Haushaltsjahr 2021 Gesamterträge von 16.201.109 Euro (+401.074 €). Der fortgeschriebene Planansatz wurde um 783.247 Euro übertroffen. Gegenüber dem Vorjahr 2020 wurden geringere Gewerbesteuern von 960.976 Euro (-203.297 €) sowie geringere Erträge aus Kurbeiträgen von 58.074 Euro (-10.122 €)

und aus der Spielapparatesteuer von 38.380 Euro (-24.871 €) vereinnahmt. Die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer erhöhten sich auf 3.966.593 Euro (+444.227 €). Die Erträge aus den Grundsteuern A und B von 729.202 Euro (+3.219 €) und der Hundesteuer von 34.071 Euro (+541 €) lagen über dem Vorjahresniveau 2020.

Die Schlüsselzuweisung aus dem KFA erhöht sich durch Finanzhilfen des Landes um 132.679 Euro auf 3.964.289 Euro und entspricht in der Höhe der Vorjahreszahlung. Die öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren) verminderten sich auf 3.035.416 Euro (-70.633 €).

Ergebnisrechnung zum 31.12. der Jahre 2020/ 2021					
	Ist-Ergebnis 31.12.2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ist-Ergebnis 31.12.2021	Vergleich Plan 2021	Vergleich Ist 2020/2021
Gesamterträge	15.800.035	15.417.862	16.201.109	783.247	401.074
Gesamtaufwendungen	-15.107.944	-15.554.962	-15.501.638	53.324	-393.694
Ordentliches Ergebnis	692.091	-137.100	699.470	836.570	7.379
Außerordentliches Ergebnis	49.290	7.800	113.987	106.187	64.697
Jahresergebnis	741.381	-129.300	813.457	942.757	72.077

Die Gesamtaufwendungen erhöhten sich auf 15.501.638 Euro (+393.694 €). Der fortgeschriebene Planansatz wurde um 53.324 Euro unterschritten. Gegenüber dem Vorjahr 2020 wurden höhere Zuweisungen der Gemeinde an Dritte von 993.460 Euro (+351.877 €) und höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 2.861.382 Euro (+426.591 €) erforderlich. Entlastet wurde der Ergebnishaushalt durch geringere Personal- und Versorgungsaufwendungen von 3.222.489 Euro (-341.824 €) und geringere Umlageverpflichtungen von 4.610.275 Euro (-45.666 €) durch die Inanspruchnahme von Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage.

■ **Finanzhaushalt:** Im Haushaltsjahr 2021 wurde ein Verwaltungsüberschuss von 2.843.040 Euro erzielt, der ausreichend ist für die ordentliche Kredittilgung.

Von den budgetierten Investitionsauszahlungen von 4.435.700 Euro wurden 1.341.759 Euro verausgabt. Einzahlungen wurden vereinnahmt aus Abgängen des Anlagevermögens von 615.811 Euro und investiven Zuschüssen und Beiträgen von 793.639 Euro.

Finanzrechnung zum 31.12. der Jahre 2020/ 2021					
	Ist-Ergebnis 31.12.2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ist-Ergebnis 31.12.2021	Vergleich Plan/Ist 2021	Vergleich Ist 2020/2021
Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit	2.217.859	1.654.250	2.843.040	1.188.790	625.181
Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-586.562	-3.929.957	67.691	3.997.648	654.253
Finanzmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-1.067.997	-1.165.000	-1.166.121	-1.121	-98.124
Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	229.589	0	15.033	15.033	-214.556
Finanzmittelüberschuss (+) / -bedarf (-) d. Jahres	792.889	-3.440.707	1.759.644	5.200.351	966.755
Finanzmittel zum Stichtag des Haushaltsjahres	4.341.945	901.238	6.101.589	5.200.351	1.759.644

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten erfolgt in Höhe von 1.166.121 Euro. Eine Kreditaufnahme war nicht vorgesehen. Der Schuldenstand der Gemeinde verringert sich auf 18.119.838 Euro.

■ Erläuterungen zur vorläufigen Jahresrechnung zum 31.12.2021

Der Haushaltsplan 2021 wurde mit einem Ergebnisüberschuss von 74.000 Euro geplant. Durch die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO wurde ein ordentliches Ergebnis mit einem Bedarf von (minus) -137.100 Euro geplant.

Auf der Grundlage der bis zum 6. Mai 2022 in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde erfassten Anordnungen erfolgte eine Auswertung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Vorbehaltlich weiterer Abschlussbuchungen wurde im Haushaltsjahr 2021 im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 699.470 Euro erwirtschaftet. Im Vergleich zum Vorjahr 2020 erhöhte sich der ordentliche Ergebnisüberschuss um 7.379 Euro.

Außerordentlich wurde ein Ergebnisüberschuss von 113.987 Euro erzielt (+ 64.697 €).

Ergebnisrechnungen zum 31.12. der Jahre 2019, 2020 und 2021 (vorläufig)						
Haushaltstitel	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ergebnis 2021	Plan/ Ist 2021	Ist 2020/ 2021
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	16.023.091,57	15.800.035,14	15.417.862,00	16.201.108,69	783.246,69	401.073,55
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-15.376.360,23	-15.107.944,25	-15.554.962,00	-15.501.638,31	53.323,69	-393.694,06
Ordentliches Ergebnis	646.731,34	692.090,89	-137.100,00	699.470,38	836.570,38	7.379,49
Außerordentliche Erträge	310.834,95	105.514,63	11.900,00	380.934,00	369.034,00	275.419,37
Außerordentliche Aufwendungen	-65.519,2	-56.224,69	-4.100,00	-266.946,93	-262.846,93	-210.722,24
Außerordentliches Ergebnis	245.315,75	49.289,94	7.800,00	113.987,07	106.187,07	64.697,13
Jahresergebnis	892.047,09	741.380,83	-129.300,00	813.457,45	942.757,45	72.076,62

Im Haushaltsjahr 2021 wurden Erträge von 16.201.109 Euro (Planansatz: 15.417.862 €) erzielt. Im Vergleich mit dem Vorjahr sind Mehrerträge von 401.074 Euro (+2,5 %) zu verzeichnen.

Steuererträge wurden im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 5.787.296 Euro erzielt. Gegenüber der Planung erhöhten sich die Steuererträge um 166.080 Euro (+3,0 %). Im Vergleich zum Jahr 2020 erhöhten sich die Steuererträge um 209.696 Euro (+3,8 %).

Die erheblichen Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die bereits das Niveau des Vorkrisenjahres 2019 übertreffen, gleichen Mindererträge bei der Gewerbesteuer, beim Kurbeitrag und bei der Spielapparatesteuer aus. Nachfolgend werden die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben dargestellt:

Steuern und steuerähnlichen Abgaben der Jahre 2019, 2020 und 2021						
Haushaltstitel	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ergebnis 2021	Plan/ Ist 2021	Ist 2020/ 2021
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	3.419.673,66	3.259.264,68	3.436.056,00	3.714.505,16	278.449,16	455.240,48
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	238.921,98	263.101,48	257.660,00	252.087,89	-5.572,11	-11.013,59
Grundsteuer A	101.390,50	100.969,82	102.000,00	101.383,00	-617,00	413,18
Grundsteuer B	600.184,89	625.013,29	619.500,00	627.818,95	8.318,95	2.805,66
Gewerbesteuer (Bruttoerträge)	1.373.271,43	1.164.273,30	1.042.000,00	960.975,87	-81.024,13	-203.297,43
Spielapparatesteuer	95.604,81	63.251,11	70.000,00	38.379,79	-31.620,21	-24.871,32
Hundesteuer	33.076,00	33.530,00	34.000,00	34.071,00	71,00	541,00
Kurbeitrag	79.484,90	68.195,54	60.000,00	58.073,88	-1.926,12	-10.121,66
Steuererträge (Kto. 55)	5.941.608,17	5.577.599,22	5.621.216,00	5.787.295,54	166.079,54	209.696,32

Die staatlichen Finanzausgleich des Landes in den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) haben erheblich zu einer Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde beigetragen. Im Haushaltsjahr 2021 wurden Schlüsselzuweisungen von 3.964.289 Euro auf dem Niveau des Vorjahres 2020 vereinnahmt.

Die Corona-Hilfen für den Touristik-Bereich (u.a. WellnessParadies) und für die Kindertagesstätten (Gebührenaufschläge) haben ebenfalls zur Stützung der gemeindlichen Finanzen

beigetragen. Die Zuweisungen für laufende Zwecke und Zuschüsse erhöhten sich um 344.706 Euro auf 976.803 Euro. Beim Vorjahresvergleich ist zu beachten, dass die Gemeinde im Jahr 2020 eine zusätzliche Finanzaufweisung von 303.873 Euro für die Kompensation von Gewerbesteuerausfällen erhalten hatte. Nachfolgend werden die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und sonstige Zuweisungen dargestellt:

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und sonstige Zuweisungen der Jahre 2019, 2020 und 2021						
Haushaltstitel	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ergebnis 2021	Plan/ Ist 2021	Ist 2020/ 2021
Schlüsselzuweisungen	3.876.086,00	3.966.204,00	3.831.610,00	3.964.289,00	132.679,00	-1.915,00
Sonstige Zuweisungen des Landes	1.819,30	305.692,30	1.850,00	96.290,76	94.440,76	-209.401,54
Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Bund	50.000,00	65.398,55	0,00	12.437,00	12.437,00	-52.961,55
Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land	447.549,40	556.729,97	599.000,00	940.492,73	341.492,73	383.762,76
Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden	24.225,33	9.968,58	7.500,00	23.873,47	16.373,47	13.904,89
Schuldendiensthilfen vom Land	286.212,22	269.552,87	256.700,00	258.548,79	1.848,79	-11.004,08
Zuweisungen (Kto. 540-543)	4.685.892,25	5.173.546,27	4.696.660,00	5.295.931,75	599.271,75	122.385,48

Darüber hinaus erhält die Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 Transferleistungen nach dem Familienleistungsgesetz von 237.744 Euro, die sich auf dem Niveau der Vorjahre bewegen, und Eingliederungshilfen (SGB II) von 35.175 Euro.

Kostenerstattungen wurden in Höhe von 307.366 Euro vereinnahmt. Nicht zahlungswirksame Ertragsauflösungen von Sonderposten wurden in Höhe von 1.046.546 Euro berücksichtigt. Nachfolgend werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die Erträge von Transferleistungen und Kostenerstattungen dargestellt:

Erträge aus der Auflösung (Sonderposten), Transferleistungen und Kostenerstattungen der Jahre 2019, 2020 und 2021						
Haushaltstitel	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ergebnis 2021	Plan/ Ist 2021	Ist 2020/ 2021
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kto. 546)	1.074.201,36	1.048.141,27	1.114.150,00	1.046.546,14	-67.603,86	-1.595,13
Transferleistungen (Kto. 547)	223.614,00	239.570,04	294.186,00	272.918,53	-21.267,47	33.348,49
Kostenersatzleistungen, Kostenerstattungen (Kto. 548)	209.593,80	233.788,78	154.800,00	307.366,43	152.566,43	73.577,65

Bei den privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurden Erträge von 69.753 Euro bzw. 3.035.416 Euro erzielt. Im Vergleich mit dem Vorjahr 2020 sind Mindererträge bei den privatrechtlichen Entgelten von 797 Euro (-1,1%) und den öffentlich-rechtlichen Entgelten (Gebühren) von 48.673 (-1,6 %) Euro zu verzeichnen. Sonstige ordentliche Erträge und Finanzerträge wurden in Höhe von 317.168 Euro bzw. 46.753 Euro erzielt. Nachfolgend werden die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte, Finanzerträge und sonstige ordentliche Erträge dargestellt:

Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Entgelte, Finanzerträge und sonstige ordentliche Erträge der Jahre 2019, 2020 und 2021						
Haushaltstitel	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ergebnis 2021	Plan/ Ist 2021	Ist 2020/ 2021
Privatrechtliche Entgelte (Kto. 50)	89.125,45	70.550,15	84.100,00	69.753,28	-14.346,72	-796,87
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kto. 51, Gebührenentgelte)	3.397.915,00	3.106.049,44	3.122.300,00	3.057.376,32	-64.923,68	-48.673,12
Sonstige ordentliche Erträge (Kto. 53)	347.827,45	302.497,22	294.150,00	317.167,74	23.017,74	14.670,52
Finanzerträge (Kto. 56, 57)	53.314,09	48.292,75	36.300,00	46.752,96	10.452,96	-1.539,79

Der größte Anteil der öffentlich-rechtlichen Entgelte entfällt auf die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. In Vergleich der Jahre 2019 bis 2021 sind stabile Benutzungsgebühren festzustellen. Eine Besonderheit besteht bei den Erträgen der Wasserversorgung: Aufgrund der Anhebung der Wassergebühren des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homburg vermindert sich ab dem Jahr 2021 die jährliche Ausgleichszahlung des Verbandes für die Ortsteile Welcherod und Verna um rund 8.000 Euro.

Die staatlichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie führten durch die zeitweise Schließung der Badeeinrichtungen (WellnessParadies, Freibäder) im Haushaltsjahr 2021 zu Erträgen von 174.504 Euro. Im Vergleich mit dem Vorkrisenjahr 2019 sind in den Jahren 2020 und 2021 Mindererträge für die Badeeinrichtungen von 176.769 Euro (-47,0 %) und 201.648 Euro (-53,6 %) zu verzeichnen.

Die Entgelte für die DGH-Benutzung sind in den Jahren 2020 und 2021 um 80 Prozent zurückgegangen. Marktentgelte wurden in den Jahren 2020 und 2021 nicht erzielt. Dagegen sind höhere Gebührenerträge bei Verwaltungsleistungen und für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten zu verzeichnen. Nachfolgend werden die öffentlich-rechtlichen Entgelte nach Leistungsbereichen dargestellt:

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebührenerträge)							
Konten	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ergebnis 2021	Plan/ Ist 2021	Ist 2020/ 2021
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.397.915,00	3.106.049,44	3.122.300,00	3.057.376,32	-64.923,68	-48.673,12
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	86.444,46	85.113,30	73.300,00	99.078,96	25.778,96	13.965,66
5101001	Deponiegebühren	12.296,00	9.614,00	12.000,00	9.153,00	-2.847,00	-461,00
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	609.733,97	278.475,01	334.800,00	274.093,94	-60.706,06	-4.381,07
	davon:						
	<i>KST 0620 Kita Beiträge</i>	<i>53.272,00</i>	<i>49.886,39</i>	<i>46.500,00</i>	<i>59.068,85</i>	<i>12.568,85</i>	<i>9.182,46</i>
	<i>KST 0830 Eintrittsgelder WellnessParadies</i>	<i>337.946,73</i>	<i>177.216,55</i>	<i>172.000,00</i>	<i>146.154,54</i>	<i>-25.845,46</i>	<i>-31.062,01</i>
	<i>KST 0830 Eintrittsgelder Freibad Frielendorf</i>	<i>27.359,11</i>	<i>15.829,33</i>	<i>30.000,00</i>	<i>20.704,31</i>	<i>-9.295,69</i>	<i>4.874,98</i>
	<i>KST 0830 Eintrittsgelder Freibad Großbropperhausen</i>	<i>10.845,56</i>	<i>6.336,19</i>	<i>12.000,00</i>	<i>7.644,86</i>	<i>-4.355,14</i>	<i>1.308,67</i>
	<i>KST 1150 Standrohrverleih</i>	<i>236,92</i>	<i>347,05</i>	<i>400,00</i>	<i>168,88</i>	<i>-231,12</i>	<i>-178,17</i>
	<i>KST 1240 Bürgerbus</i>	<i>1.948,80</i>	<i>288,80</i>	<i>1.000,00</i>	<i>57,20</i>	<i>-942,80</i>	<i>-231,60</i>
	<i>KST 1330 Friedhöfe</i>	<i>27.110,00</i>	<i>25.220,00</i>	<i>26.000,00</i>	<i>37.440,00</i>	<i>11.440,00</i>	<i>12.220,00</i>
	<i>KST 1510 Himmelfahrtsmarkt</i>	<i>15.329,83</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<i>KST 1530 DGH Benutzung</i>	<i>15.975,64</i>	<i>3.350,70</i>	<i>46.900,00</i>	<i>2.855,30</i>	<i>-44.044,70</i>	<i>-495,40</i>
	<i>KST 1530 DGH Anteil der Sportförderung</i>	<i>119.709,38</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
5110010	Benutzungsgebühren der Wasserversorgung	540.850,77	555.579,82	542.000,00	525.016,96	-16.983,04	-30.562,86
5110020	Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung	2.132.905,87	2.161.023,79	2.144.700,00	2.134.044,66	-10.655,34	-26.979,13
5111000	Grabnutzungsgebühren	14.836,43	15.181,52	14.750,00	15.671,30	921,30	489,78
5150000	Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen	847,50	1.062,00	750,00	317,50	-432,50	-744,50

Die Gesamtaufwendungen im Jahr 2021 belaufen sich auf 15.501.638 Euro (Fortgeschriebener Planansatz: 15.554.962 €). Im Vergleich mit dem Vorjahr 2020 erhöhten sich die Aufwendungen um 393.694 Euro (+2,6 %). Insbesondere sind höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 2.861.382 Euro (+17,5 %), höhere gesetzliche Umlageverpflichtungen von 4.610.275 Euro (+1,0 %) und höhere Finanzaufwendungen der Gemeinde an Dritte von 993.460 Euro (+54,9 %) zur Kenntnis zu nehmen. Die Aufwendungen

für Sach- und Dienstleistungen und Finanzaufwendungen an Dritte überschritten die geplanten Haushaltsansätze 2021 um 6,6 Prozent bzw. 11,8 Prozent.

Die Abschreibungen auf Vermögensanlagen und auf Forderungen bewegen sich auf dem Niveau des Vorjahres 2020. Die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen belasten das Ergebnis mit 2.776.234 Euro.

Im Vergleich mit dem Vorjahr 2020 sind geringere Personal- und Versorgungsaufwendungen von 3.222.489 Euro (-9,6 %) und geringere Finanzaufwendungen (Kreditzinsen) von 1.031.862 Euro (-5,3 %) festzustellen. Die Aufwendungen bewegen sich auch unterhalb der geplanten Haushaltsansätze 2021. Nachfolgend werden die Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und andere Aufwendungen dargestellt:

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen u. a. Aufwendungen der Jahre 2019, 2020 und 2021						
Haushaltstitel	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ergebnis 2021	Plan/ Ist 2021	Ist 2020/ 2021
Personalaufwendungen (Kto. 620-643, 647-659)	-2.933.408,38	-3.086.292,86	-3.021.400,00	-2.932.913,32	88.486,68	153.379,54
Versorgungsaufwendungen (Kto. 644-646)	-486.343,49	-478.019,75	-422.350,00	-289.575,20	132.774,80	188.444,55
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 60-61, 67-69)	-2.553.898,82	-2.434.790,91	-2.684.460,00	-2.861.381,87	-176.921,87	-426.590,96
Abschreibungen auf Anlagen und Forderungen (Kto. 661-665, 667, 669)	-2.859.522,12	-2.806.813,24	-2.847.200,00	-2.776.234,22	70.965,78	30.579,02
Zuweisungen und Zuschüsse der Gemeinde (Kto. 73)	-763.769,40	-641.582,35	-888.350,00	-993.459,52	-105.109,52	-351.877,17
Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kto. 70, 74, 76)	-5.479,18	-5.975,68	-6.500,00	-5.977,22	522,78	-1,54
Finanzaufwendungen (Kto. 77)	-1.157.908,85	-1.089.860,41	-1.042.700,00	-1.031.821,85	10.878,15	58.038,56

Umlageverpflichtungen für die Kreis- und Schulumlage an den Schwalm-Eder-Kreis belasten den Haushalt mit Auszahlungen von 4.476.813 Euro (Vorjahr 2020: 4.442.606 €). Durch die Inanspruchnahme von Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage verminderten sich die Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2021 um 76.700 Euro auf 4.400.113 Euro (Vorjahr 2020: 4.331.607 €) durch die Inanspruchnahme von Rückstellungen von 111.000 €).

Unter Berücksichtigung der Abwasserabgabe an das Land, der Gewerbesteuer- und Heimatumlage werden im Haushaltsjahr 2021 gesetzliche Umlageverpflichtungen von 4.610.275 Euro erforderlich. Nachfolgend werden die Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen dargestellt:

Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen der Jahre 2019, 2020 und 2021						
Haushaltstitel	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ergebnis 2021	Plan/ Ist 2021	Ist 2020/ 2021
Kreisumlage (ohne Zuführung/ Inanspruchnahme von Rückstellungen)	2.741.345,84	2.737.555,10	2.720.289,00	2.711.860,64	-8.428,36	-25.694,46
Schulumlage (ohne Zuführung/ Inanspruchnahme von Rückstellungen)	1.487.901,53	1.705.051,62	1.694.298,00	1.764.952,60	70.654,60	59.900,98
Bildung (+) / Entnahme (-) von Rückstellungen Kreis- und Schulumlage	87.724,00	-111.000,00	0,00	-76.700,00	-76.700,00	34.300,00
Andere Umlagen	21.574,27	27.520,57	27.600,00	29.121,73	1.521,73	1.601,16
Gewerbesteuerumlage	240.932,55	104.185,88	95.974,00	89.111,75	-6.862,25	-15.074,13
Heimatumlage	0,00	64.744,08	59.641,00	55.376,59	-4.264,41	-9.367,49
Abwasserabgabe	36.551,80	36.551,80	44.200,00	36.551,80	-7.648,20	0,00
Gesetzliche Umlagen (Kto. 73)	4.616.029,99	4.564.609,05	4.642.002,00	4.610.275,11	-31.726,89	45.666,06

Im Finanzhaushalt wurde im Haushaltsjahr 2021 ein Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 2.756.153 Euro (Fortgeschriebener Planansatz: 1.654.250 €) erwirtschaftet. Im Vorjahresvergleich erhöhte sich der Verwaltungsüberschuss um 538.294 Euro

(+24,3 %). Der Verwaltungsüberschuss ist ausreichend, um die Kredittilgung sicherzustellen.

Von den budgetierten Investitionsauszahlungen von 4.435.700 Euro (einschließlich übertragener Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren) wurden Auszahlungen von 1.338.549 Euro verausgabt. Finanziert wurden die Investitionen aus Einzahlungen der Vermögensveräußerung von 613.657 Euro, aus investiven Zuweisungen und Beiträgen von 798.879 Euro und Darlehensrückzahlungen von 33.454 Euro.

Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2021 nicht vorgesehen. Auszahlungen für die Kredittilgung erfolgen in Höhe von 1.166.121 Euro. Der Schuldenstand der Gemeinde vermindert sich zum 31.12.2021 auf 18.119.838 Euro.

Im Saldo der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen wurde ein jahresbezogener Finanzmittelüberschuss in Höhe von 62.171 Euro ausgewiesen.

Die Summe der Finanzmittelflüsse (Ein- und Auszahlungen) führte zu einem Finanzmittelüberschuss von 1.759.683,44 Euro. Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2021 einen Finanzmittelbestand von 6.101.588,75 Euro aus.

Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2021 enthält Schwereposten in Höhe von 21.176,94 Euro für bereits angeordnete, aber nicht in den Saldenbestätigungen der Sparkasse und Banken zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Beständen. Die zum Bilanzstichtag vorhandenen liquiden Zahlungsmittel der Kasse wurden in Höhe von 6.080.411,81 festgestellt. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung bestanden nicht.

Finanzrechnungen zum 31.12. der Jahre 2019, 2020 und 2021 (vorläufig)						
Haushaltstitel	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ergebnis 2021	Plan/ Ist 2021	Ist 2020/ 2021
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.679.957,87	2.217.859,29	1.654.250,00	2.756.153,19	1.101.903,19	538.293,90
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.053.640,98	772.869,60	505.743,00	1.409.450,21	903.707,21	636.580,61
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.097.806,33	-1.359.431,86	-4.435.700,00	-1.341.759,09	3.093.940,91	17.672,77
Finanzmittelfluss aus der Investitionstätigkeit	-44.165,35	-586.562,26	-3.929.957,00	67.691,12	3.997.648,12	654.253,38
Finanzmittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.668.802,19	-1.067.996,83	-1.165.000,00	-1.166.120,81	-1.668.802,19	-1.067.996,83
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbedarf a. haushaltsunwirksamen Zahlungen	-911,28	229.588,78	0,00	62.170,86	62.170,86	-167.417,92
Finanzmittelüberschuss (+)/ Finanzmittelbedarf (-) im Haushaltsjahr	966.079,05	792.888,98	-3.440.707,00	1.759.643,64	5.200.350,64	966.754,66
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	3.549.056,13	4.341.945,11	901.238,11	6.101.588,75	5.200.350,64	1.759.643,64

■ **Bewertung der Haushaltslage und finanziellen Leistungsfähigkeit**

Auf der Grundlage des kommunalen Analysesystems in Hessen (kash) wurden die als ökonomisch maßgebend erachteten Kennzahlen zur Ertrags-, Finanz- und Kapitallage der Gemeinde ermittelt und bewertet. Die ermittelten Finanzkennzahlen werden in Euro pro Einwohner (€/ Einw.) dargestellt. Die Bewertungen zur finanziellen Leistungsfähigkeit (0 % bis 100 %) für die Jahre 2017 bis 2021 werden nachfolgend erläutert. Die Haushaltslage wurde als „stabil“ eingestuft, sofern die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens einen Wert von 70 Prozent ausweist:

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein ordentlicher Jahresüberschuss von 4 Euro pro Einwohner erwirtschaftet. Es bestanden Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 768 Euro pro Einwohner. Im Finanzhaushalt wurde ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit

tigkeit von 120 Euro pro Einwohner erzielt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wurde mit einem Gesamtergebnis von 79 Prozent bewertet.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde ein ordentlicher Jahresüberschuss von 67 Euro pro Einwohner erwirtschaftet. Im Finanzhaushalt wurde ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 70 Euro pro Einwohner erzielt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wurde mit einem Gesamtergebnis von 95 Prozent bewertet.

In den Haushaltsjahren 2019, 2020 und 2021 wurden ordentliche Jahresüberschüsse von 89 Euro, 96 Euro und 97 Euro pro Einwohner erwirtschaftet. Im Finanzhaushalt wurden Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit von 139 Euro, 147 Euro und 220 Euro pro Einwohner erzielt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wurde jeweils mit Gesamtergebnissen von 100 Prozent bewertet.

Die Haushaltslage ist – auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung – als stabil zu beurteilen.

Beurteilung der Haushaltslage des Marktfleckens in den Jahren 2017 bis 2021										
Auswertung in Euro pro Einwohner (€/Einw.) und Bewertung in Prozent (%)	2017		2018		2019		2020		2021	
	€/Einw.	%	€/Einw.	%	€/Einw.	%	€/Einw.	%	€/Einw.	%
1. Kapitalerhaltung										
Ordentliches Jahresergebnis (Überschuss)	4	34	67	45	89	40	96	40	97	40
Bestehende Fehlbeträge aus Vorjahren	-768	0	0	10	0	5	0	5	0	5
Bestand der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen ¹	34	5	0	0	66	5	156	5	251	5
Eigenkapital am Ende des Jahres	3.559	5	3.658	5	3.045	5	3.860	5	3.957	5
Einzelbeurteilung Kapitalerhaltung in Prozent (%)		44		60		55		55		55
2. Substanzerhaltung										
Innenfinanzierungspotenzial (Freie Spitze) ²	120	25	70	25	139	30	147	30	220	30
Saldo der liquiden Finanzmittel ./ . Liquiditätskredite ³	256	10	360	10	455	10	566	10	806	10
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	0	0	0	0	0	5	0	5	0	5
Einzelbeurteilung Substanzerhaltung in Prozent (%)		35		35		45		45		45
Ergebnis der Beurteilung der Haushaltslage⁵ und der finanziellen Leistungsfähigkeit in Prozent (%)	Stabil	79	Stabil	95	Stabil	100	Stabil	100	Stabil	100
3. Haushaltsrechtliche Anforderungen (nachrichtlich)										
Fristgerechte Feststellung der Jahresabschlüsse ⁵	nein		nein		nein		nein		nein	
Nachhaltiger Haushaltsausgleich ⁶	ja		ja		ja		ja		ja	
<small>1) Rücklagen nach § 49 Abs. 4 GemHVO mit Stand der Rücklage zum 31.12. jeweils vor der Zuführung oder Inanspruchnahme des ordentlichen Ergebnisses. 2) Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit soll die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ decken (§ 92 Abs. 5 S. 2). Ein darüber hinausgehender Überschuss steht der Gemeinde zur freien Verfügung (Freie Spitze). 3) Seit dem Jahr 2019 hat die Gemeinde eine Liquiditätsreserve in Höhe von zwei Prozent der durchschnittlichen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nachzuweisen (§ 106 Abs. 1 HGO). Die liquiden Mittel pro Einwohner werden abzüglich bestehender Liquiditätskredite und der Liquiditätsreserve dargestellt. 4) Der Haushalt wurde als „stabil“ eingestuft, sofern die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens einen Wert von 70 Prozent ausweist. 5) Der Jahresabschluss ist bis zum 30.04. des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen (§ 112 Abs. 5 HGO). 6) Ein nachhaltiger Haushaltsausgleich liegt vor, wenn in der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum keine Fehlbedarfe erwartet werden.</small>										

■ Rücklagen der Gemeinde

Überschüsse des Ergebnishaushaltes werden regelmäßig im folgenden Rechnungsjahr der Rücklage zugeführt und stehen zum Haushaltsausgleich in den Folgejahren zur Verfügung. Zum 31. Dezember 2021 erhöhten sich die Rücklagen aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis auf 1.816.698 Euro und im außerordentlichen Ergebnis auf 291.858 Euro.

■ **Rückstellungen der Gemeinde**

Durch die Inanspruchnahme von 570.288 Euro und die Bildung neuer Rückstellungen von 359.202 Euro verminderten sich die Rückstellungen auf 3.227.948 Euro. Vorbehaltlich der Jahresabschlussbuchungen bestanden zum 31. Dezember 2021 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen von 2.623.783 Euro, Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (Kreis- und Schulumlage) von 450.800 Euro und sonstige Rückstellungen von 153.365 Euro.

b) **Haushaltsvollzug zum 30. April 2022**



■ **Haushaltssituation:** Die Erträge und Aufwendungen haben sich in den ersten vier Monaten 2022 entsprechend den Erwartungen entwickelt. Bis zum 30. April 2022 wurde ein ordentliches Ergebnis mit einem Überschuss von 81.467 Euro erwirtschaftet. Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss von 19.225 Euro erzielt. Gegenüber dem Vorjahr 2021 verbesserte sich das Ergebnis um 508.334 Euro.

■ **Liquiditätsentwicklung:** Der Zahlungsmittelbestand erhöhte sich aufgrund der Ein- und Auszahlungen in den ersten vier Monaten um 362.268 Euro auf 6.463.857 Euro zum 30. April 2022.

■ **Empfehlungen:** Derzeit besteht kein konkreter Handlungsbedarf. Vor dem Hintergrund der weltweiten Entwicklungen (Corona-Pandemie, Kriegsausbruch in der Ukraine) sollten die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen für die öffentlichen Finanzen kritisch beobachtet werden.

■ **Ergebnishaushalt:** Zum 30. April 2022 wurden Gesamterträge von 5.463.209 Euro (+288.430 €) erzielt. Die Steuerträge erhöhten sich auf 2.141.876 Euro (+625.988 €), insbesondere wurden höhere Gewerbesteuern von 800.611 Euro (+594.512 €) erzielt. Die Erträge aus den Grundsteuern A und B von 196.123 Euro, der Hundesteuer von 9.276 Euro und der Kurbeiträge von 8.977 Euro entsprechen den Erwartungen. Nach erheblichen Ausfällen bei der Spielapparatesteuer in 2021 wurden wieder Erträge von 17.856 Euro erzielt. Ebenfalls ist bei den Gemeinschaftssteuern eine weitere Konsolidierung zu verzeichnen: Für das erste Vierteljahr 2022 wurden Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer von 1.109.033 Euro (-7.430 €) vereinnahmt, im Gesamtjahr werden geringere Erträge erwartet als geplant.

Ergebnisrechnung zum 30.04. der Jahre 2021/ 2022					
	Ist-Ergebnis 30.04.2021	Ist-Ergebnis 31.12.2021	Plan 2022	Ist-Ergebnis 30.04.2022	Vergleich 2021/ 2022
Gesamterträge	5.174.779	16.201.109	15.841.603	5.463.209	288.430
Gesamtaufwendungen	-5.495.251	-15.501.638	-15.767.957	-5.381.742	113.509
Ordentliches Ergebnis	-320.472	699.470	73.646	81.467	401.939
Außerordentliches Ergebnis	-87.170	113.987	27.450	19.225	106.395
Jahresergebnis	-407.642	813.457	101.096	100.692	508.334

Die Schlüsselzuweisungen aus dem KFA erhöhten sich im Vorjahresvergleich auf 1.345.904 Euro (+24.384 €). Landeszuweisungen für laufende Zwecke verringerten sich auf 354.496 Euro (-330.988 €).

Während bis zum 30. April 2022 geringere Wasser- und Abwassergebühren von 641.946 Euro (-27.044 €) erzielt wurden, sind höhere Erträge beim Wellness-Paradies und anderen Einrichtungen der Gemeinde von 90.158 Euro (+61.850 €) zu verzeichnen.

Der Gesamtaufwand verminderte sich auf 5.381.742 Euro (-113.509 €). Wesentlich hierfür sind geringere Zuweisungen der Gemeinde an Dritte von 341.348 Euro (-65.735 €), geringere Finanzaufwendungen von 438.159 Euro (-21.788 €) sowie geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von -852.314 Euro (-232.555 €). Die gesetzlichen Umlageverpflichtungen und die Personal- und Versorgungsaufwendungen erhöhten sich auf 1.619.444 Euro (+41.299 €) bzw. 1.201.188 Euro (+167.374 €).

■ **Finanzhaushalt:** Zum 30. April 2022 wurde ein Finanzmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 596.951 Euro erzielt. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum Januar bis April 2021 erhöhte sich der Verwaltungsüberschuss um 834.965 Euro.

Finanzrechnung zum 30.04. der Jahre 2021/ 2022					
	Ist-Ergebnis 30.04.2021	Ist-Ergebnis 31.12.2021	Plan 2022	Ist-Ergebnis 30.04.2022	Vergleich 2021/ 2022
Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit	-238.014	2.782.234	1.642.276	596.951	834.965
Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-8.619	107.440	-1.633.932	21.478	30.097
Finanzmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-158.431	-1.166.121	-1.178.000	-432.934	-274.503
Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	-5.618	36.090	0	176.773	182.391
Finanzmittelüberschuss (+)/ -bedarf (-) d. Jahres	-410.683	1.759.644	-1.169.656	362.268	772.951
Finanzmittel zum Stichtag des Haushaltsjahres	3.931.262	6.101.589	4.931.933	6.463.857	2.532.595

Auszahlungen für Investitionen wurden in Höhe von 65.918 Euro getätigt, die mit Einnahmen aus Vermögensabgängen von 23.801 Euro und aus investiven Zuschüssen und Beiträgen von 63.595 Euro finanziert wurden.

Unter Berücksichtigung der Kredittilgung von 432.934 Euro und haushaltsunwirksamer Einnahmen von 176.773 Euro wurde bis zum 30. April 2022 ein Finanzmittelüberschuss von 362.268 Euro (+772.951 €) erwirtschaftet.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23. Mai 2022

TOP 8:

Nachträgliche Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2021

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2021 für den Ergebnishaushalt in Höhe von 269.562,80 Euro.

Erläuterungen:

Im Produktbereich 09 „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation“ wurden zusätzliche Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen für die Erstellung eines Leitbildes Gigabit Gesellschaft erforderlich. Die überplanmäßigen Aufwendungen belaufen sich auf 41.219,64 Euro die nicht innerhalb des Budgets ausgeglichen werden konnten. Die überplanmäßigen Aufwendungen stellen demnach eine Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 100 HGO dar.

Im Produktbereich 11 „Ver- und Entsorgung“ wurden zusätzliche Aufwendungen für die IKZ Technische Betriebsführung Abwasser sowie die Bereitstellung von Hausanschlüssen erforderlich. Die überplanmäßigen Aufwendungen belaufen sich auf 8.629,26 Euro, die nicht innerhalb des Budgets ausgeglichen werden konnten. Die überplanmäßigen Aufwendungen stellen demnach eine Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 100 HGO dar.

Im Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV“ wurden außerplanmäßige Aufwendungen von 69.172,34 Euro für den Abriss der Gebäude Hauptstraße 11 und 13 verausgabt, die nicht innerhalb des Budgets ausgeglichen werden konnten. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen stellen demnach eine Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 100 HGO dar.

Im Produktbereich 13 „Natur- und Landschaftspflege“ wurden außerordentliche Aufwendungen von 10.002,49 Euro aus der Verschmelzung von Grundstücken verbucht, die nicht innerhalb des Budgets ausgeglichen werden konnten. Die außerplanmäßigen Aufwendungen stellen demnach eine Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 100 HGO dar.

Im Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“ wurden zusätzliche Aufwendungen für die Sanierung der Dorfgemeinschaftshäuser Allendorf und Welcherod in Höhe von 140.539,07 Euro erforderlich. Hierfür waren Mittel im Investitionshaushalt bereitgestellt. Die überplanmäßigen Aufwendungen stellen demnach eine Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 100 HGO dar.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 23. Mai 2022**

TOP 9:

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung nimmt folgende Beschlüsse des Gemeindevorstandes bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15.000 Euro nicht überschreiten, gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 10 der Haushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf zur Kenntnis:

Bezeichnung	Sachkonto/ Kst.Stelle	Betrag
Erneuerung einer Rücklaufschlammpumpe auf der Kläranlage Frielendorf	6062000 11401004	7.000,00 €
Fortführung der WSG-Kooperation im WSG Leimsfeld	6779000 11501002	7.300,00 €

Erläuterungen:

Erneuerung einer Rücklaufschlammpumpe auf der Kläranlage Frielendorf

Auf der Kläranlage Frielendorf sind im Bereich des Belebungs- und Nachklärbeckens zwei Rücklaufschlammumpen verbaut. Diese Pumpen sorgen für die Rezirkulation des Klärschlammes aus dem Nachklärbecken und dem Belebungsbecken. Aufgrund der im Klärschlamm vorhandenen und nicht vermeidbaren Verzopfungen unterliegen die Pumpen einem außerordentlichen Verschleiß. Eine der beiden Pumpen wurde bereits im Januar 2022 erneuert. Nun musste auch die zweite Pumpe aufgrund eines Defekts ausgebaut und überprüft werden. Auch bei dieser Pumpe ist der Verschleiß so hoch, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist.

Die Pumpe ist aus dem Jahr 2004.

Die Firma hat diesmal eine alternative Pumpe der Firma Flygt angeboten. Die Pumpe ist um 2.013,08 Euro teurer, hat aber dafür eine um 700 Watt geringere Stromaufnahme bei gleicher Pumpenleistung. Bei einer Laufzeit von 12 Stunden pro Tag ergibt das eine Stromeinsparung von 745,30 Euro pro Jahr. Die höheren Anschaffungskosten haben sich dadurch in 3 Jahren amortisiert.

...

Die fehlenden Haushaltsmittel von 7.000,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als außerplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Fortführung der WSG-Kooperation im WSG Leimsfeld

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen im Wasserschutzgebiet Leimsfeld begleitet ein Ingenieurbüro die landwirtschaftliche Nutzung.

Für das Jahr 2022 hat das Büro ein Angebot für die durchzuführenden Maßnahmen (Nmin-Untersuchungen, Flächenbilanzen, Flächenkartierung, einzelbetriebliche Beratungen, Ausgleichszahlungen) vorgelegt.

Die fehlenden Haushaltsmittel von 7.300,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als außerplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23. Mai 2022

TOP 10:	Richtlinie zur Förderung der Gesundheitsversorgung im Marktflecken Frielendorf
----------------	--

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Förderung der Gesundheitsversorgung im Marktflecken Frielendorf“ zur Kenntnis und stimmt dieser zu.

Erläuterungen:

Aufgrund eines gemeinsamen Antrags der SPD- und CDU-Fraktion in der Gemeindevertretung Frielendorf hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12. Juli 2021 die Erstellung einer „Richtlinie zur Förderung der Gesundheitsversorgung im Marktflecken Frielendorf“ durch den Gemeindevorstand beschlossen.

In der Sitzung am 31. Januar 2022 hat der Gemeindevorstand die „Richtlinie zur Förderung der Gesundheitsversorgung im Marktflecken Frielendorf“ beschlossen und bittet die Gemeindevertretung diese zur Kenntnis zu nehmen und ihr zuzustimmen.

Ein genereller Rechtsanspruch auf Förderung nach der beigefügten Richtlinie besteht nicht. Der Marktflecken Frielendorf entscheidet im Einzelfall als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in einzelvertraglicher Regelung.



Richtlinie zur Förderung der Gesundheitsversorgung im Markt Flecken Frielendorf

Präambel

Die zukünftige Sicherung der Gesundheitsversorgung in ländlichen Regionen ist eine der größten Herausforderungen, vor denen auch der Markt Flecken Frielendorf steht.

Der Markt Flecken Frielendorf möchte der Gefahr einer drohenden Verschlechterung der Gesundheitsversorgung entgegenwirken und will daher weiterhin allen Einwohnerinnen und Einwohnern eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung bieten. Mit der finanziellen Unterstützung auf der Grundlage dieser Richtlinie sollen günstige Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Frielendorf geschaffen werden.

Ziel der Fördermaßnahme ist, Praxisgründungen, -erweiterungen oder -übernahmen zu erleichtern bzw. attraktiver zu machen.

§1

Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten vertragsärztlichen Versorgung. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung geboten werden.

Ein genereller Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Der Gemeindevorstand des Markt Fleckens Frielendorf entscheidet im Einzelfall als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in einzelvertraglicher Regelung.

...

§ 2

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss
 - a. durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - b. sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt oder Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin/einen Arzt im Vollzeitversorgungsauftrag zu beschäftigen.
 - c. sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus-/fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).
2. Die/Der Zuwendungsempfänger/in hat dem Marktflecken Frielendorf mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung kann nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
4. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Marktfleckens Frielendorf nicht angerechnet.
5. Die Verlegung von Praxissitzen innerhalb des Marktfleckens Frielendorf ist nicht förderfähig.
6. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind dem Marktflecken Frielendorf unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Gegenstand und Höhe der Förderung, Rückzahlung bei Zweckverfehlung

1. Gefördert wird die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis und Anstellung im Marktflecken Frielendorf sowie die Nachbesetzung eines Arztsitzes von im Gemeindegebiet niedergelassenen ambulanten Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Unter vertragsärztlicher Versorgung ist der Leistungsanspruch gesetzlich Krankenversicherter auf ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung zu verstehen.

2. Zuwendungsempfänger/in ist die selbständige Ärztin/der selbständige Arzt bzw. die Praxis oder Institution welche die Einheit in Frielendorf verantwortet bzw. betreibt. Bei Ärztinnen oder Ärzten, die eine anteilige Kassenarztstelle besetzen, kann die volle oder eine entsprechende anteilige Förderung erfolgen, je nach Bedarf bzw. Aufwand der Niederlassung.
3. Die Maßnahme wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert.
4. Die Höhe der Gesamtfördersumme beträgt **25.000,00 Euro** (ggf. zzgl. gesetzl. USt.) Die Höhe der Gesamtfördersumme kann im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen durch Beschluss der Gemeindevertretung situationsbedingt angepasst werden.
5. Förderungsfähig sind Investitionskosten, wie zum Beispiel Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung.
6. Darüber hinaus kann bei Praxisneubauten ein kommunales Grundstück im Rahmen eines Erbbaurechts zur Verfügung gestellt werden. Der/die Erbbauberichtige hat ab dem Tag der Grundbucheintragung einen jährlichen Erbbauzins in Höhe von 1,5 Prozent zu zahlen. Der Marktflecken Frielendorf ist berechtigt durch eine Wertsicherungsklausel im Erbbaurechtsvertrag, den Zinssatz an die gegenwärtigen Verhältnisse anzupassen.
7. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit im Fördergebiet nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

§ 4 Subvention

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne dieser Bestimmung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

...

§ 5 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist zu beachten.

§ 6 Antragsverfahren

1. Zur Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen formlos der Gemeindeverwaltung zur Prüfung zu überlassen:
 - Zulassungsbescheinigung KVH
 - Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen
 - De-minimis-Erklärung
 - Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung o. ä.
2. Über die Gewährung der Förderung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf.
3. Die Bewilligung der Förderung und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Bewilligungsbescheid an den Antragsteller.
4. Treten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auf, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor. Gleiches gilt für Anträge neuer Betriebsformen ärztlicher Praxen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese von der Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf am xx. Datum 2022 beschlossene Richtlinie tritt mit Wirkung vom xx. Monat 2022 in Kraft.

Frielendorf, xx. Monat 2022

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf

xxxxxxx, Bürgermeister

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 23. Mai 2022**

TOP 11:

Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, 4. Änderung, Gewerbegebiet Frielendorf

- a) Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise
- b) Satzungsbeschluss

Abstimmungsergebnis:

a) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
b) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

a) Im Rahmen der Prüfung und Abwägung über die während der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 2 BauGB) und der
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 2 BauGB)

eingegangenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

Über die in der Anlage aufgelisteten Anregungen oder Bedenken wird wie in der Spalte „Abwägung“ formuliert entschieden.

b) Die Gemeindevertretung beschließt den so geänderten Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, nebst Begründung in der Fassung vom 29. November 2021 als Satzung.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan im Frielendorfer Wochenblatt öffentlich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“ eingesehen werden kann.

Mit Vollendung der Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung wirksam.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, nebst Begründung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

...

Den beteiligten Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange ist das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, mitzuteilen.

Erläuterungen:

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, wurde am 22. November 2021 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt am 3. Dezember 2021 im Frielendorfer Wochenblatt.

Ziel der Bauleitplanung ist die Aufhebung der Baugrenzen.

Das Verfahren wurde nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wurde abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 20/2021 vom 17. Dezember 2021 in der Zeit vom 27. Dezember 2021 bis 7. Februar 2022.

Die Planunterlagen einschließlich des Veröffentlichungsbeleges waren während dieser Zeit auf der Homepage des Marktfleckens zur Einsichtnahme eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 von der Planung des Marktfleckens unterrichtet.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen oder Bedenken sind als Anlage zu diesem Beschlussvorschlag beigefügt.

Die Gemeindevertretung muss im Rahmen der Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und entscheiden sowie einen Satzungsbeschluss fassen.

Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, 4. Änderung für das Gewerbegebiet Frielendorf Anlage

Beteiligungsverfahren nach § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Behörde/TröB	Datum	Stellungnahme	Abwägung
Regierungspräsidium Kassel Obere Forstbehörde	15.12.2021	Keine forstrechtlichen Bedenken	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Kommunales Abwasser, Gewässergüte	15.12.2021	Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Wasserbehörde	Nicht erforderlich
Bundeswehr Bundesamt für Infrastruktur	16.12.2021	Belange werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Nicht erforderlich
Stadt Borken	17.12.2021	Keine Anregungen oder Bedenken	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Umweltschutz, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	21.12.2021	Zu vertretende Belange werden nicht berührt.	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Regionalplanung	21.12.2021	Der Planung stehen keine Ziele des RPN entgegen.	Nicht erforderlich
Hessen Forst Forstamt Neukirchen	27.12.2021	Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Nicht erforderlich
Schwalm-Eder-Kreis Wirtschaftsförderung	29.12.2021	Keine Einwände	Nicht erforderlich
Schwalm-Eder-Kreis Vorbeugender Brandschutz	29.12.2021	Keine brandschutztechnischen Bedenken	Nicht erforderlich
Stadt Neukirchen	04.01.2022	Weder Anregungen noch Bedenken	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Grundwasserschutz, Atlanten, Bodenschutz	04.01.2022	Keine Bedenken	Nicht erforderlich
Schwalm-Eder-Kreis Landwirtschaft und Landentwicklung	05.01.2022	Weder Bedenken noch Anregungen	Nicht erforderlich

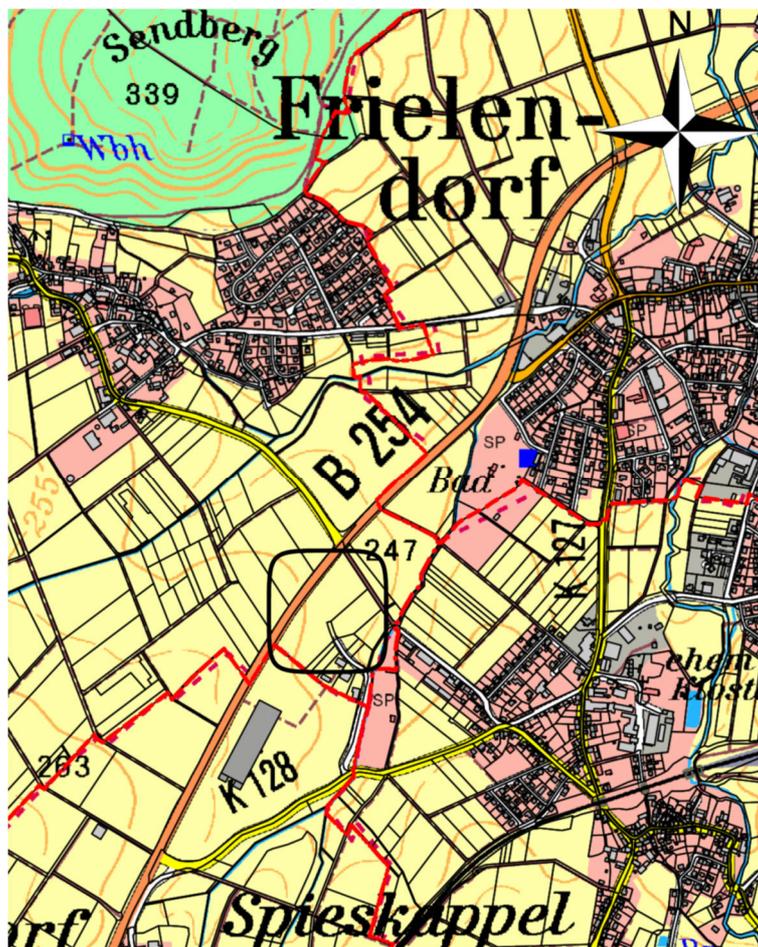
Einzelhandelsverband Nordhessen e. V.	06.01.2022	Keine Bedenken	Keine Bedenken	Nicht erforderlich
Stadt Homberg (Efze)	06.01.2022	Weder Anregungen noch Bedenken		Nicht erforderlich
Schwalim-Eder-Kreis Untere Wasserbehörde	10.01.2022	Keine Bedenken		Nicht erforderlich
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	11.01.2022	a) Innerhalb der Bauverbotszone (20,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 254 dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. b) Zufahrten zur B 254 sind unzulässig.	Zu a): Die Festsetzungen zur Bauverbotszone bleiben erhalten. Zu b) Zufahrten zur B 254 sind keine geplant.	
Stadt Schwarzenborn	13.01.2022	Keine Anregungen oder Bedenken		Nicht erforderlich
Schwalim-Eder-Kreis Untere Denkmalschutzbehörde	14.01.2022	Keine Bedenken		Nicht erforderlich
Schwalim-Eder-Kreis Straßenverkehrsbehörde	17.01.2022	Keine Bedenken		Nicht erforderlich
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBiH)	17.01.2022	Belange werden nicht berührt		Nicht erforderlich
Schwalim-Eder-Kreis Untere Naturschutzbehörde	19.01.2022	Keine grundsätzlichen Bedenken		Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Bergaufsicht	21.01.2022	Keine Belange betroffen		Nicht erforderlich
Koordinierungsbüro der IHK Kassel-Marburg und der HWK Kassel	24.01.2022	Interessen werden nicht nachteilig berührt		Nicht erforderlich
Deutsche Telekom Technik GmbH	27.01.2022	Keine Bedenken		Nicht erforderlich

Marktflecken

Frielendorf



Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“ 4. Änderung Gewerbegebiet Frielendorf



Übersichtsplan

Bebauungsplan nach § 13 BauGB

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Planzeichenverordnung (PlanzVO)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

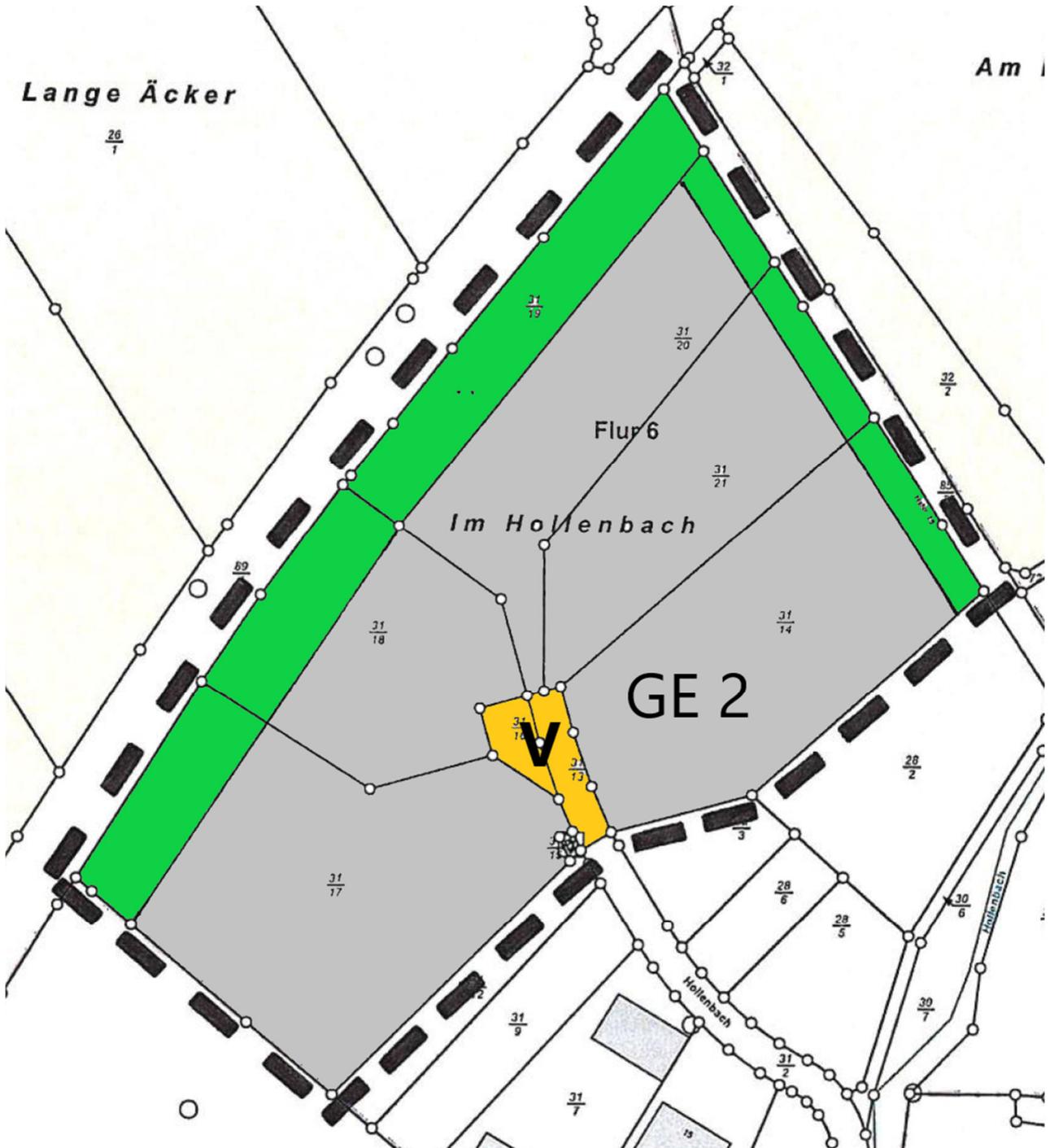
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Hessische Bauordnung (HBO)
Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Die Festsetzungen für Baugrenzen werden aufgehoben.

§ 2 Die sonstigen Festsetzungen bleiben unberührt.

Zeichnerische Festsetzungen:



Planzeichenerläuterung:



Gewerbegebiet, hier = GE 2
(§ 8 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sonstige Planzeichen

 V	Straßenverkehrsfläche
	Grenzen, vorhanden
39	Flurstücksnummer

Aufstellungsvermerke:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am **22. November 2021** von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **3. Dezember 2021** im Frielendorfer Wochenblatt Nr. **48/2021** öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB fand nach vorheriger Bekanntmachung im Frielendorfer Wochenblatt Nr. **50/2021** in der Zeit vom **27. Dezember 2021** bis **7. Februar 2022** statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **13. Dezember 2021** nach § 4 BauGB von der Planung der Gemeinde unterrichtet.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am _____ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wurde am _____ gemäß § 12 BauGB im Frielendorfer Wochenblatt Nr. _____/2022 öffentlich bekannt gemacht. Er ist seitdem _____ rechtskräftig.

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf

Vaupel, Bürgermeister

Begründung zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hollenbach“ Gewerbegebiet Frielendorf

Bebauungsplan nach § 13 BauGB

1. Allgemeines

1.1 **Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf hat in ihrer Sitzung am 22. November 2021 den Beschluss gefasst, den **Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“**, Gewerbegebiet Frielendorf zu ändern. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am 2021 im Frielendorfer Wochenblatt.

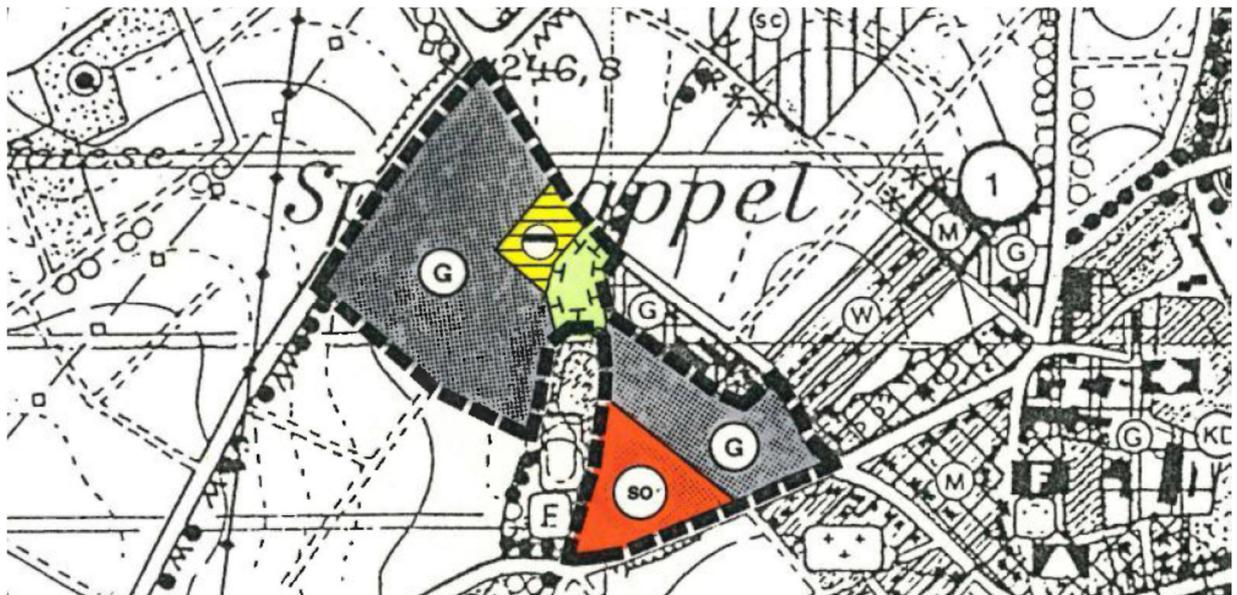
Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

1.2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine ca. 33.851 m² große Fläche der Grundstücke Gemarkung Todenhausen, Flur 6, Flurstücke 31/14, 31/15, 31/16, 31/17, 31/18, 31/19, 31/20 und 31/21.

2. Einfügung in die Gesamtplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Frielendorf ist der Planbereich gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 BauNVO als G = gewerbliche Baufläche dargestellt.



Änderungen dieser Darstellung werden nicht vorgenommen.

3. Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, rechtsverbindliche Festsetzungen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Die in der Ursprungsplanung festgesetzten Baugrenzen sollen entfallen.

4. Plangebietsbeschreibung

4.1 Lage

Das Plangebiet liegt an der Bundesstraße 254 zwischen den Ortsteilen Frielendorf und Gebersdorf.

4.2 Aktuelle Nutzung im Plangebiet

Das Grundstück ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Bis zur Bebauung findet eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland statt.

4.3 Verkehrsanbindung

Das Gewerbegebiet „Hollenbach“ ist von der Bundesstraße 254 her über die Kreisstraße 128 in Richtung Spieskappel an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

5. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die bauliche Nutzung wurde nicht verändert.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wurde nicht verändert.

5.3 Verkehrsflächen

Die Lage der Verkehrsflächen wurde nicht verändert.

6. Ver- und Entsorgung

Die für das Plangebiet erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind von der Änderung nicht betroffen.

7. Grünordnerische Maßnahmen

Im Planbereich sind keine besonderen Grünordnerischen Maßnahmen vorgesehen.

8. Wesentliche Auswirkung des Bebauungsplanes

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt dann vor, wenn durch Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, die Erholungsqualität oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes werden keinen zusätzlichen Flächen überplant.

8.1 Inanspruchnahme von Flächen (Bodenschutz)

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

8.2 Klima

Durch die geplante Nutzung ist mit keiner lokalklimatischen Veränderung zu rechnen.

8.3 Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Umplanung nicht.

8.4 Naherholung

Eine Beeinträchtigung wird durch die Umplanung nicht erfolgen.

8.5 Wohn- und Lebensqualität

Die Wohn- bzw. Lebensqualität in der Gemeinde Frielendorf wird durch die vorgesehene Änderung nicht positiv oder negativ beeinträchtigt.

9. Schutzgüter und Eingriffs-/Ausgleichsplanung

Das überplante Baugebiet liegt außerhalb des besiedelten Bereiches.

Für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

10. Abwägung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird insbesondere der künftigen Nutzung des Baugebietes Rechnung getragen.

Die Belange des Umweltschutzes und des Schutzes von Natur und Landschaft werden als unerheblich bewertet.

11. Kosten

Der Gemeinde Frielendorf werden bei Realisierung des Vorhabens folgende überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

Planungskosten ca. 2.500,00 €

13. Artenschutz

Für alle relevanten Artengruppen besteht kein Verdacht auf das Eintreffen von Verbotstatbeständen.

14. Umweltprüfung, Umweltbericht, Umweltbezogene Informationen

Im Vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Frielendorf, 29. November 2021

Vaupel, Bürgermeister

<p style="text-align: center;">Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23. Mai 2022</p>

TOP 12:	<p>Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinschaftszentrum“, 1. Änderung, für den Ortsteil Frielendorf</p> <p>a) Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise</p> <p>b) Satzungsbeschluss</p>
----------------	--

Abstimmungsergebnis:	a) <input type="checkbox"/> Ja-Stimmen	<input type="checkbox"/> Nein-Stimmen	<input type="checkbox"/> Enthaltungen
	b) <input type="checkbox"/> Ja-Stimmen	<input type="checkbox"/> Nein-Stimmen	<input type="checkbox"/> Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

a) Im Rahmen der Prüfung und Abwägung über die während der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 2 BauGB) und der
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 2 BauGB)

eingegangenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

Über die in der Anlage aufgelisteten Anregungen oder Bedenken wird wie in der Spalte „Abwägung“ formuliert entschieden.

b) Die Gemeindevertretung beschließt den so geänderten Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinschaftszentrum“ für den Ortsteil Frielendorf nebst Begründung in der Fassung vom 21. Februar 2022 als Satzung.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan im Frielendorfer Wochenblatt öffentlich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinschaftszentrum“ eingesehen werden kann.

Mit Vollendung der Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung wirksam.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gemeinschaftszentrum“ nebst Begründung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

...

Den beteiligten Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange ist das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gemeinschaftszentrum“ für den Ortsteil Frielendorf mitzuteilen.

Erläuterungen:

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gemeinschaftszentrum“, für den Ortsteil Frielendorf, wurde am 27. September 2021 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt am 15. Oktober 2021 im Frielendorfer Wochenblatt.

Ziel der Bauleitplanung ist die Umwandlung einer „Öffentlichen Grünfläche“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“.

Das Verfahren wurde nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wurde abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 50/2021 vom 17. Dezember 2021 in der Zeit vom 27. Dezember 2021 bis 7. Februar 2022.

Die Planunterlagen einschließlich des Veröffentlichungsbeleges waren während dieser Zeit auf der Homepage der Gemeinde zur Einsichtnahme eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10. Januar 2022 von der Planung der Gemeinde unterrichtet.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen oder Bedenken sind als Anlage zu diesem Beschlussvorschlag beigefügt.

Die Gemeindevertretung muss im Rahmen der Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und entscheiden sowie einen Satzungsbeschluss fassen.

Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinschaftszentrum“, 1. Änderung, für den Ortsteil Frielendorf Anlage

Beteiligungsverfahren nach § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch)

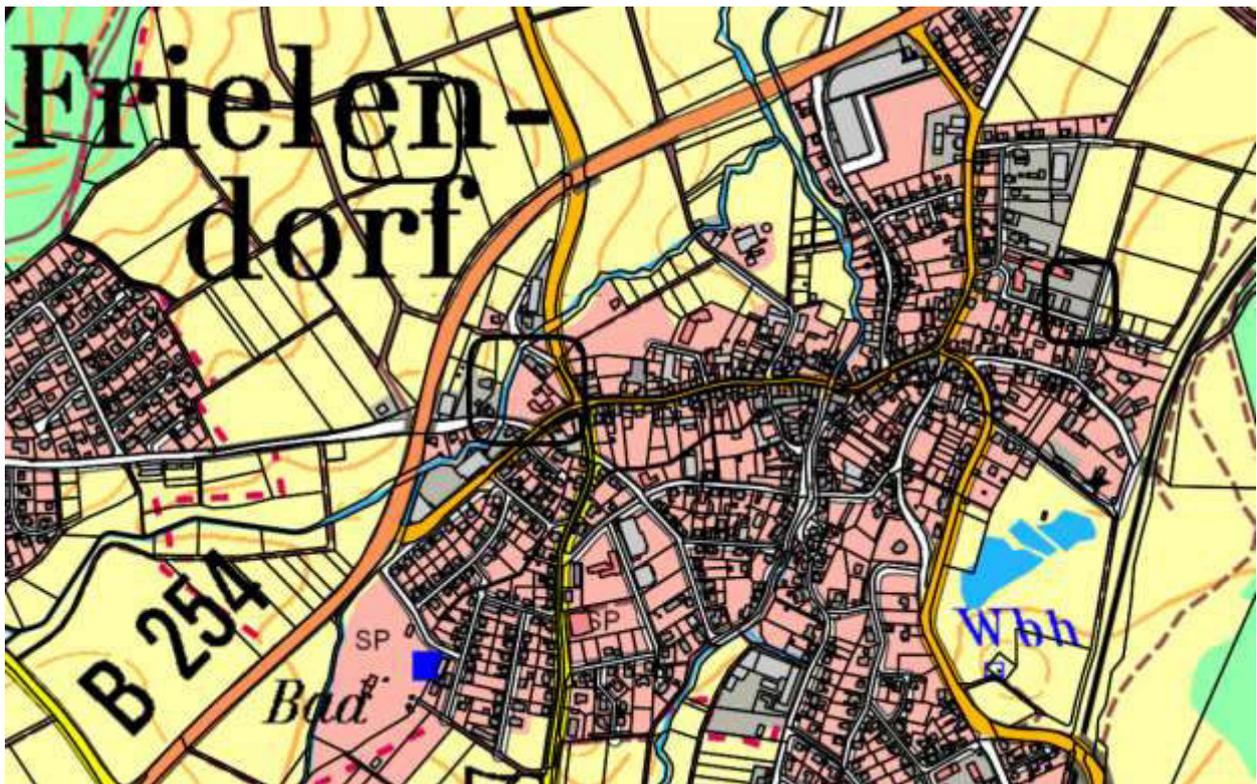
Behörde/TröB	Datum	Stellungnahme	Abwägung
Bundesamt für Infrastruktur (BIMA) Referat Infra I 3	13.01.2022	Belange werden nicht beeinträchtigt	Nicht erforderlich
Schwalm-Eder-Kreis Straßenverkehrsbehörde	14.01.2022	Keine Bedenken	Nicht erforderlich
Stadt Homberg (Efze)	14.01.2022	Weder Anregungen noch Bedenken	Nicht erforderlich
Schwalm-Eder-Kreis Vorbeugender Brandschutz	14.01.2022	Keine brandschutzrechtlichen Bedenken	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser)	17.01.2022	Zuständigkeit liegt bei der UWB	Nicht erforderlich
HessenForst Forstamt Neukirchen	18.01.2022	Keine Bedenken	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Dezernat 31.3 (Gewässer, Hochwasserschutz)	18.01.2022	Belange werden nicht berührt	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Dezernat 31.1 (Altlasten)	18.01.2022	Keine Bedenken	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Dezernat 31.1 (Bodenschutz)	18.01.2022	Das Kapitel 8.1 der Begründung sollte als Schutzgut „Boden“ umbenannt und um den Hinweis, dass es keinen Hinweis auf Altflächen im Planungsraum gibt, textlich ergänzt werden.	Das Kapitel 8.1 wird Schutzgut „Boden“ umbenannt und um den Hinweis auf Altflächen ergänzt.
EAM Netz GmbH	19.01.2022	Keine Bedenken	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Dezernat Forsten, Jagd	20.01.2022	Belange werden nicht berührt	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Regionalplanung	21.01.2022	Der Planung stehen keine Ziele des RPN entgegen	Nicht erforderlich

Schwalm-Eder-Kreis Wirtschaftsförderung Stadt Neukirchen	21.01.2022	Keine Einwände	Nicht erforderlich
Schwalm-Eder-Kreis Landwirtschaft und Landentwicklung	27.01.2022	Weder Anregungen noch Bedenken	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Bergaufsicht	27.01.2022	Belange des Bergbaus stehen nicht entgegen. Es wird empfohlen, die Uniper Kraftwerke GmbH, Borken, und Frau Barbara von Gimborn, Homberg-Lembach zu hören.	Nicht erforderlich Es handelt sich um einen umschlossenen bebauten Bereich. In vorangegangenen Verfahren wurden die Beteiligten gehört.
Stadt Schwarzenborn	28.01.2022	Weder Anregungen noch Bedenken	Nicht erforderlich
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	01.02.2022	Keine Einwendungen. Es wird empfohlen, die Stellplätze über den Bruchäckerweg, außerhalb des Kreuzungsbereiches, zu planen.	Die Stellplätze sind bereits in der Ursprungsplanung festgesetzt worden. Die Stellplätze wurden deshalb als Bestand übernommen.
Gemeinde Willingshausen	02.02.2022	Weder Anregungen noch Bedenken	Nicht erforderlich
Schwalm-Eder-Kreis Untere Denkmalschutzbehörde	19.01.2022	Keine grundsätzlichen Bedenken	Nicht erforderlich
Schwalm-Eder-Kreis Untere Naturschutzbehörde	11.02.2022	Keine grundsätzlichen Bedenken	Nicht erforderlich
Schwalm-Eder-Kreis Untere Wasserbehörde	20.01.2022	Keine Bedenken	Nicht erforderlich
Einzelhandelsverband Nordhessen	10.02.2022	Keine Bedenken	Nicht erforderlich
Regierungspräsidium Kassel Dezernat 21.1	09.02.2022	Die Änderung einer Grünfläche in ein WA berührt die Grundzüge der Planung und schließt die Anwendung des Verfahrens nach § 13 BauGB aus. Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB wäre anwendbar.	Da das Aufstellungsverfahren nach § 13 und § 13a BauGB nahezu identisch ist, werden die Angaben zum Aufstellungsverfahren in den Planunterlagen nachrichtlich abgepasst.

Marktflecken Frielendorf



Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinschaftszentrum“ für den Ortsteil Frielendorf 1. Änderung



Übersichtsplan

Bebauungsplan nach § 13a BauGB

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Planzeichenverordnung (PlanzVO)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Hessische Bauordnung (HBO)

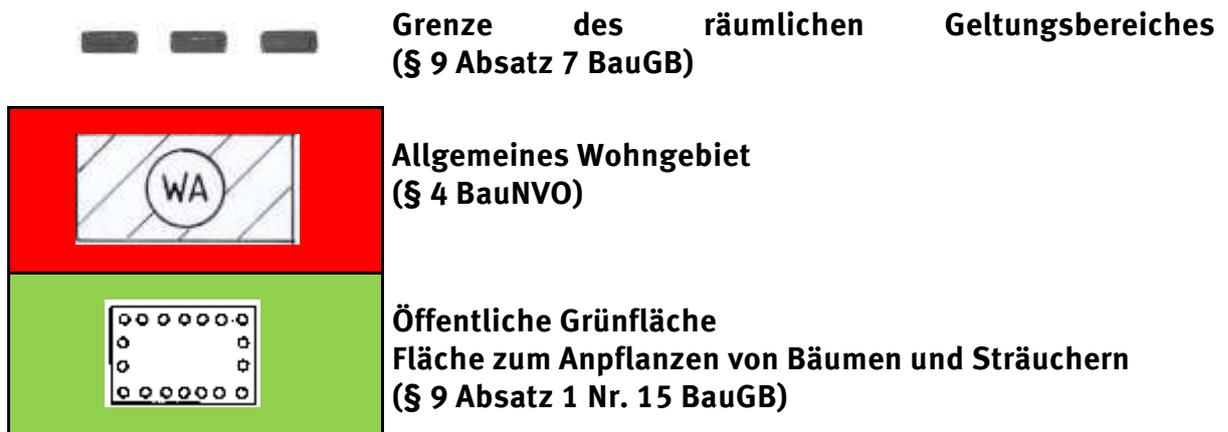
Textliche Festsetzungen:

- § 1 Eine Teilfläche der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche wird in ein WA = Allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Im WA-Gebiet sind nur barrierefreie Wohngebäude zulässig.
- § 2 Zwei Teilflächen des als SO_A ausgewiesenen Bereiches werden in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt.
- § 3 Für die als WA ausgewiesene Teilfläche werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 aufgehoben.

Zeichnerische Festsetzungen:



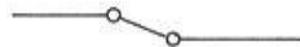
Planzeichenerläuterung:



Sonstige Planzeichen



Verkehrsfläche, hier = Stellplätze



Grenzen, vorhanden



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

39

Flurstücksnummer

Aufstellungsvermerke:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am **27. September 2021** von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **15. Oktober 2021** im Frielendorfer Wochenblatt Nr. **41/2021** öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB fand nach vorheriger Bekanntmachung im Frielendorfer Wochenblatt Nr. **50/2021** in der Zeit vom **27. Dezember 2021** bis **7. Februar 2022** statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **8. Dezember 2021** nach § 4 BauGB von der Planung der Gemeinde unterrichtet.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am _____ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wurde am _____ gemäß § 12 BauGB im Frielendorfer Wochenblatt Nr. _____ /**2022** öffentlich bekannt gemacht. Er ist seitdem _____ rechtskräftig.

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf

Vaupel, Bürgermeister

Begründung

zur Aufstellung der 1. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 15

„Gemeinschaftszentrum“

für den Ortsteil Frielendorf

Bebauungsplan nach § 13a BauGB

1. Allgemeines

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf hat in ihrer Sitzung am 27. September 2021 den Beschluss gefasst, den **Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinschaftszentrum“** für den Ortsteil Frielendorf zu ändern. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am 15. Oktober 2021 im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 41/2021.

Der betroffene Planbereich ist bisher als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Es ist geplant, die Fläche als Allgemeines Wohngebiet = WA auszuweisen um dort barrierefreie Wohnungen als Ergänzung zum dort bereits vorhandenen „Betreuten Wohnen“ zu schaffen.

Die Aufstellung des Änderungsplans erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB.

Im Verfahren nach § 13a BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des BauGB abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Die Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB wird durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine ca. 1.500 m² große Fläche der Grundstücke Gemarkung Frielendorf, Flur 8, Flurstücke 73/2 und 72.

2. Einfügung in die Gesamtplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Frielendorf ist der Planbereich durch die 4. Änderung als Sonderbaugelände Alteneinrichtungen (SO_A) ausgewiesen:



Änderungen dieser Darstellung sind nicht erforderlich.

3. Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, rechtsverbindliche Festsetzungen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Durch die Umwidmung einer öffentlichen Grünfläche soll im Rahmen der Verdichtung der Bebauung innerhalb bereits vorhandener Bauflächen die Möglichkeit geschaffen werden, ein Wohngebäude mit mehreren barrierefreien Wohnungen zu errichten.

4. Plangebietsbeschreibung

4.1 **Lage**

Das Plangebiet liegt im Nord-Osten des Ortsteils Frielendorf.

4.2 **Aktuelle Nutzung im Plangebiet**

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan (4. Änderung) bereits als Baugebiet für den Bau von Alteinrichtungen ausgewiesen. Der zu ändernde Teilbereich, der bisher als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist, soll nun als WA= Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.



4.3 **Verkehrsanbindung**

Der Änderungsbereich ist, über die „Homberger Straße“ (L 3152) und den „Bruchäckerweg“ (Gemeindestraße) an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

5. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.1 **Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung wird ein WA = Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

5.2 **Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß wird mit einer GRZ von 0,4 und der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 255,50 m ü. NN festgesetzt. Als Referenzpunkt dient ein Kanaldeckel (Deckelhöhe = 246,40 m ü. NN) im Kreuzungsbereich des Bruchäckerweges.

5.3 **Verkehrsflächen**

Die Lage von Verkehrsflächen wird nicht verändert. Die im Ursprungsplan ausgewiesenen Stellplätze bleiben erhalten.

6. Ver- und Entsorgung

Die für das Plangebiet erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind von der Änderung nicht betroffen.

7. Grünordnerische Maßnahmen

Im Planbereich sind keine besonderen Grünordnerischen Maßnahmen vorgesehen. Teile der bisher bebaubaren Flächen werden als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ ausgewiesen.

8. Wesentliche Auswirkung des Bebauungsplanes

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt dann vor, wenn durch Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, die Erholungsqualität oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden keinen zusätzlichen Flächen überplant.

8.1 Schutzgut „Boden“

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden keine neuen, bisher unbeplanten, Flächen in Anspruch genommen.

Der als WA ausgewiesene Bereich liegt innerhalb des wiederverfüllten ehemaligen Braunkohlentagebaugeländes der Zeche Frielendorf. Die durch den Bergbau veränderten Untergrundverhältnisse sind bei der Gründung von Gebäuden zu beachten. Hinweise auf Altflächen sind keine bekannt.

8.2 Klima

Durch die geplante Nutzung ist mit keiner lokalklimatischen Veränderung zu rechnen.

8.3 Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Umplanung nicht.

8.4 Naherholung

Eine Beeinträchtigung wird durch die Umplanung nicht erfolgen.

8.5 Wohn- und Lebensqualität

Es ist zu erwarten, dass die Wohn- bzw. Lebensqualität im Ortsteil Frielendorf durch die vorgesehene Änderung bedingt durch die Möglichkeit der Schaffung barrierefreien Wohnraumes im Bereich des Gemeinschaftszentrums Frielendorf positiv beeinträchtigt wird.

9. Schutzgüter und Eingriffs-/Ausgleichsplanung

Für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

Das etwa 650 m² große Baufeld ist derzeit als strukturarmer Hausgarten (14 BWP) zu bewerten.

Fläche x GRZ 0,4 = 260 m²

Vorher:

260 m² x 14 BWP = 3.640 BWP

Nachher:

260 m² x 3 BWP = 780 BWP

Differenz = 2.860 BWP



Durch die Umwandlung zweier strukturarmer Hausgartenflächen mit einer Größe von insgesamt 200 m² in Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern kann der Eingriff nahezu direkt im Planbereich ausgeglichen werden.

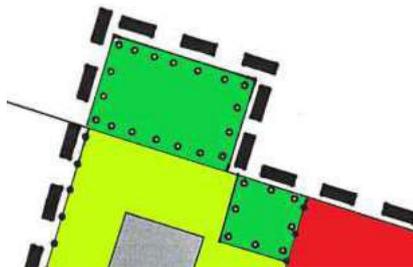
Vorher:

200 m² x 14 BWP = 2.800 BWP

Nachher:

200 m² x 27 BWP = 5.400 BWP

Differenz = 2.600 BWP



10. **Abwägung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird insbesondere der künftigen Nutzung des Baugebietes zur Schaffung von Wohnraum Rechnung getragen.

Die Belange des Umweltschutzes und des Schutzes von Natur und Landschaft werden als gering bewertet.

11. **Kosten**

Dem Marktflecken Frielendorf werden bei Realisierung des Vorhabens folgende überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

Planungskosten ca. 5.000,00 €

13. **Artenschutz**

Für alle relevanten Artengruppen besteht kein Verdacht auf das Eintreffen von Verbotstatbeständen.

14. **Umweltprüfung, Umweltbericht, Umweltbezogene Informationen**

Im Vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Frielendorf, 21. Februar 2022

Vaupel, Bürgermeister

<p style="text-align: center;">Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23. Mai 2022</p>

TOP 13:	Grundstücksangelegenheiten
----------------	----------------------------

Eine Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 23. Mai 2022**

TOP 14:

Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten

Bürgermeister Nöll berichtet im Auftrag des Gemeindevorstandes über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt.

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. September 2006/26. November 2007 wurde der Gemeindevorstand gebeten, in jeder Sitzung der Gemeindevertretung über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Marktflecken Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt zu berichten.